

## Steuerklärungsverfahren im Jahre 2019

---

Alle Steuerpflichtigen werden zur Abgabe einer Steuererklärung 2018 für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer aufgefordert. Die Aufforderung zur Einreichung von Steuerklärungen und Verrechnungsanträgen wurde im Amtsblatt vom 11. Januar 2019 veröffentlicht.

Das Gemeindesteueramt hat die Formulare den Personen, deren Steuerpflicht bekannt ist, bereits zugestellt. Wer kein Formular erhalten hat, muss von sich aus ein solches verlangen.

Eine **Steuererklärung 2018** haben im Jahre 2019 alle natürlichen und juristischen Personen einzureichen, die schon vor dem 1. Januar 2019 steuerpflichtig waren.

- ✓ im Kanton Zürich Wohnsitz oder Sitz hatten und nicht der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterworfen sind;
- ✓ im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen;
- ✓ die der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegen, aber neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Alimente, Lotteriegewinne etc.);
- ✓ und die der nachträglichen Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen im ordentlichen Verfahren unterworfen sind.

Sie haben mit den Formularen auch ein **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** erhalten. In diesem Formular können Sie die Rückerstattung der **Verrechnungssteuer** beantragen.

Die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind bis zum

**31. März 2019**

dem Scan Center Winterthur einzureichen.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie bitte **vor Ablauf dieses Termins beim Gemeindesteueramt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Auf der Homepage [www.dielsdorf.ch](http://www.dielsdorf.ch) können Sie die Fristverlängerung rund um die Uhr beantragen und erhalten umgehend eine Bestätigung.

---

**Steueramt Dielsdorf**